

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bürgerbüro

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Schwabhausen Wolfgang Hörl Münchener Straße 12 85247 Schwabhausen Telefon: +49 8138 93250 E-Mail: gemeinde@schwabhausen.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: November 2025	

Zwecke der Datenverarbeitung:
1) Abwicklung der beim Gewerbeamt anfallenden Aufgaben im Rahmen der Gewerbeordnung 2) Beantragung und Erteilung von Gaststättenerlaubnissen 3) Erfassung der im Gemeindegebiet vorhandenen Gaststätten 4) Führung des Gewerberegisters mit An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Genehmigungen 5) Gestattung vorübergehenden Alkoholausschanks bei einmaligen Veranstaltungen 6) Bearbeitung des Antrags auf ein Führungszeugnis (einfach oder erweitert) 7) Überprüfung der gewerblichen Zuverlässigkeit 8) Aktenführung für die Bearbeitung der Versicherungsangelegenheiten 9) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, Genehmigung von Feuerwerken 10) Antrag auf Errichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre sowie Widerspruch gegen Datenübermittlung 11) Bearbeitung von Vorgängen im Fahrerlaubniswesen, Führen eines Registers mit allen führerscheinbezogenen Daten im Rahmen des Antrags auf Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen und Ausstellung eines Führerscheins im Scheckkartenformat 12) Ermöglichung des Identitätsnachweises für Staatsbürger aus EU und EWR, die Keine Deutschen sind 13) Anträge für Parkerleichterungen, Schwerbehindertenausweise, sowie Anträge auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung bzw. -ermäßigung 14) Befähigung der Meldebehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, ihren gesetzlichen Aufgaben des Meldewesens nachzukommen 15) Beantragung und Erweiterung der Fahrerlaubnis, Mitarbeit bei der Erteilung einer Fahrerlaubnis 16) Beantragung, Erstellung und Aushändigung von Fischerei-Erlaubnissen, Anmeldung zur Fischereiprüfung 17) Registrierung der im Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen, Feststellung und Nachweis deren Identität und Wohnung, Erhebung von Personendaten, Einpflegung von übermittelten und amtlich bekannt gewordenen Daten, führen der Melderegister, Pass- u. Ausweisregister, Auskünfte aus dem Melderegister, versch. Auswertungen 18) Durchführung der Fundsachenverwaltung 19) Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz 20) Befähigung der Passbehörden der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ihren gesetzlichen Aufgaben des Pass- und Personalausweisgesetzes nachzukommen 21) Sämtliche waffenrechtlichen Anträge und Vorgänge 22) Bestätigung des Vermieters bei Bezug einer Wohnung 23) Zuarbeit für die Rentenversicherungsträger, Erfassung der Grunddaten zur Rentenbeantragung bei der deutschen Rentenversicherung

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- GO zu 1, 2, 4, 8
- GastG zu 1, 4
- GastV, GewV, BayGastV zu 1
- LStVG zu 1, 9
- Art. 6 I b) DSGVO zu 2, 3, 4, 8, 17
- Art. 6 I c) DSGVO zu 2, 3, 4, 8, 10, 12, 13, 17, 20, 22, 23
- Art. 6 I e) DSGVO, Art. 4 I BayDSG zu 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 20, 22, 23
- § 12 GastG zu 2, 5
- § 11 GastG, § 14 VI-XIV GewO zu 3
- GewO zu 4
- §§ 30, 30a und 31 BZRG, § 72 SGB VIII zu 6
- §§ 149 ff. GewO zu 7
- BGB, VOL, VOB zu 8
- SprengG, § 24 I der 1. SprengV zu 9
- § 42 III, § 50 V, § 51 I BMG, § 58c I SG zu 10
- FeV, StVG zu 11
- §§ 4, 8 Eidkg zu 12
- PAuswV zu 12, 20
- § 46 StVG, §152 SGB IX, VwV-StVO, §§ 4, 4a RBStV zu 13
- BMG zu 14, 17
- FeV, StVG zu 15
- BayFiG zu 16
- PaßG, PAuswG zu 17, 20
- BayAGBMG, MeldDV zu 17
- § 965 ff. BGB, FundV, kommunale Satzung (Ortsrecht) zu 18
- BZRG zu 19
- PassVwV, AGPaßPAuswG zu 20
- SprengG, WaffG zu 21
- § 19 BMG zu 22
- Art. 6 I d) DSGVO, SGB VI zu 23

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Landratsamt zu 1, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 15, 23
- Finanzamt zu 1, 4, 5
- Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer zu 1, 4
- Polizei zu 1, 2, 3, 5, 7, 9, 18
- Antragsteller zu 2, 4, 7
- Behörden zu 2, 7
- Druckerei, andere Behörden und öffentl. Stellen zu 3
- Landesamt für Statistik, Krankenkassen, Zollverwaltung, Gewerbeaufsichtsamt, Registergericht zu 4
- Eichamt, Agentur für Arbeit, Landesverband Bayern und Sachsen der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu 4
- Bundeszentralamt für Justiz, gewünschte Behörde zu 6
- Gerichte und Auskunfteien zu 7, 11
- Versicherungsunternehmen zu 8
- Feuerwehr zu 9
- Antragsteller, Behörden, Bürger zu 10
- Mitarbeiter der Verwaltung zu 11
- Bundesdruckerei zu 11, 15, 20
- Fahrerlaubnisbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Bundesamt für Güterverkehr zu 11
- technische Prüfstellen, Fahrschulen, Begutachtungsstellen, Bußgeldbehörden zu 11
- Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Zoll, Polizeibehörden der Länder, Staatsanwaltschaften, sonstige Verwaltungsbehörden zu 11
- Übermittlung an den Kartenhersteller (Bundesdruckerei GmbH) zu 12
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Köln zu 13

- Waffenerlaubnisbehörden, Sprengstoffbehörden, Schulen, Staatsangehörigkeitsbehörden zu 14
- Bundesverwaltungsamt, Abfallbehörden, Landesamt für Statistik zu 14
- Ausländerbehörden, Bayer. Rundfunk, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu 14
- Bundeszentralamt für Steuern, Religionsgemeinschaften zu 14, 17
- Kraftfahrtbundesamt, automatisierter Abruf nach §§ 34, 38, 43, 44, 45, 46 Bundesmeldegesetz zu 14
- TÜV, örtliches Melderegister (BayBis), Sachbearbeiter zu 15

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 11 und 152 Gewerbeordnung zu 1
- 5 Jahre zu 2, 5, 18
- Bis zur Neuerteilung zu 3
- Spätestens ein Jahr nach Abmeldung des Gewerbes zu 4
- 5 Jahre ab Antragstellung zu 6, 19
- 10 Jahre zu 7
- 6 bzw. 10 Jahre gemäß § 37 I S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 82 II S. 2-4 KommHV-Kameralistik zu 8
- 10 Jahre nach Ende des Verfahrens zu 9
- Auskunftssperren gelten befristet für zwei Jahre und werden auf Antrag verlängert zu 10
- Übermittlungssperren gelten unbefristet. Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren nach Wegzug oder Tod des Einwohners sind die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. zu 10
- Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, sofern die Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, außer es sind mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem anderen Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen zu 11
- Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Geltungsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen, anschließend Löschung §19 eIDKG zu 12
- Bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Parkausweises. Bei der Schwerbehindertenhilfe, Rundfunk und Fernsehgebührenbefreiung werden keine Daten gespeichert. zu 13
- Lösungsfristen ergeben sich aus §§ 13,14 und 15 BMG zu 14
- Tilgungsfristen nach §29 StVG a. F. und n. F. zu 15
- Geltungsdauer des Fischereischeins, bei auf Lebenszeit ausgestellten Fischereischeinen 10 Jahre nach dem Tod des Fischereischeininhabers zu 16
- Keine Löschung der Daten im Melderegister, Pass- und Ausweisregister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Aufbewahrung der Protokolldaten automatisierter Melderegisterauskünfte für mindestens 12 Monate und deren Löschung spätestens zum Ende des Kalenderjahres, auf welches die Speicherung folgt. zu 17
- 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit zu 20
- 20 Jahre nach Tod des Erlaubnisinhabers oder Wegfall der Erlaubnisvoraussetzungen zu 21
- 2 Jahre zu 22
- Löschung erfolgt im Anschluss an die Antragsaufnahme zu 23

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.